



HVBG

HVBG-Info 08/1993 vom 24.03.1993, S. 0715 - 0716, DOK 375.22/017-BSG

Fehlbildung (Robin-Syndrom) bei einer Leibesfrucht nicht Folge der Tätigkeit einer Lötlerin/Montiererin in einer Elektrofirma - BSG-Beschluß vom 16.01.1991 - 2 BU 209/90

Fehlbildung (Robin-Syndrom) bei einer Leibesfrucht nicht Folge der Tätigkeit einer Lötlerin/Montiererin in einer Elektrofirma (§§ 551 Abs. 2, 555a RVO);

hier: BSG-Beschluß vom 16.01.1991 - 2 BU 209/90 -

Das LSG Berlin hatte mit Urteil vom 30.08.1990 - L 3 U 51/88 - (vgl. HV-INFO 1991, S. 2301-2318) folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Sind die Entstehungsgründe für ein Fehlbildungssyndrom bei einem Neugeborenen (Pierre-Robin-Symptomenkomplex) aus medizinwissenschaftlicher Sicht noch unbekannt, kann der ursächliche Zusammenhang, zwischen der Fehlbildung und der berufsbedingten Einwirkung bei der Mutter während der Schwangerschaft, nicht mit Wahrscheinlichkeit begründet werden.

Das BSG hat mit Beschluß vom 16.01.1991 - 2 BU 209/90 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 16.01.1991 - 2 BU 209/90 -

Die Revision ist nicht zuzulassen, wenn sich die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG auf einen Beweisantrag bezieht, der nicht darauf, sondern auf das Recht des Klägers nach § 109 SGG gestützt ist. Ein Beweisantrag nach § 109 SGG enthält nicht immer einen Beweisantrag nach § 103 SGG.